

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

17. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Oktober 2020	10
	·	

INHALT

114

115

115

A. Landesverwaltungsamt

- 1. Verordnungen
- 2. Rundverfügungen
- 3. Amtliche Bekanntmachungen
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die RWE Gas Storage West GmbH, Betriebsbereich Staßfurt, Neustaßfurt 30 in 39418 Staßfurt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Wittenberg Nr. 07

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der BAB 14 VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt. Baukm 200+022.000 bis 211+161.135 in den Gemarkungen Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Groß Ammensleben, Jersleben, Samswegen, mirstedt, Mose, Meseberg und Colbitz, im Bereich der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinde Niedere Börde, der Gemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Stadt Tangerhütte und der Gemeinde Hohe Börde, im Landkreis Börde (Antragsteller: Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, DEGES) zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

zum Antrag der UHH Umschlags- und Handelsgesellschaft Haldensleben mbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern und zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde

117

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma UHH Umschlagsund Handelsgesellschaft Haldensleben mbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern und zur Erfassung von Getreide. Ölsaaten oder Hülsenfrüchten in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der UPM Biochemicals GmbH in 86153 Augsburg auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie), das Leitstandgebäude ausgenommen, in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

118

118

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-

119

120

121

121

122

123

Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage am Standort Reesen in 39288 Burg, Landkreis Jerichower Land

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten in 06749 Bitterfeld-Wolfen. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Neueinleitung des Festsetzungsverfahrens **Überschwemmungsgebiet Uchte** von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtspringe (km 53+607)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des **Überschwemmungsgebietes Goldbach** vom Flusskilometer (km 0+908) bis Mönchenmühle (km 26+892)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Fernwasserleitung von Gleina (Burgenlandkreis) bis Mücheln (1. BA) und von Mücheln bis Braunsbedra, OT Krumpa (Saalekreis, 2. BA) "
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Pneumokokkenimpfstoff vom 25. September 2020
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale – Unstrut

124

- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Einladung zur 1. Sitzung 2020 des Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

125

 Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Einladung zur 1. Sitzung 2020 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

125

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg,
 Regionalversammlung des kommunalen
 Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

126

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" - Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

126

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt, über die 1. Änderung der Verbandssatzung vom 19. Januar 2018, 1. Änderung der Verbandssatzung vom 19. Januar 2018 am 25. Juni 2020.

126

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die RWE Gas Storage

West GmbH, Betriebsbereich Staßfurt, Neustaßfurt 30 in 39418 Staßfurt

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember

2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für die

RWE Gas Storage West GmbH Betriebsbereich Staßfurt Neustaßfurt 30 39418 Staßfurt

in der Zeit vom 21. Oktober bis 22. November 2020 in der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, Zimmer 206 in den folgenden Sprechzeiten:

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Rzehaczek (Tel. 03925/981 203) vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Wittenberg Nr. 07

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 07** für eine Bestellung zum 1. Februar 2021 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.10.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. November 2020 (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der BAB 14 VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarsleben. Meitzendorf, Klein Ammensleben, Groß Ammensleben, Jersleben, Samswegen, Wolmirstedt, Mose, Meseberg und Colbitz, im Bereich der Stadt Wolmirstedt, der Gemeinde Niedere Börde, der Gemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Stadt Tangerhütte und der Gemeinde Hohe Börde, im Landkreis Börde (Antragsteller: Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, DEGES) zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt

1

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11) ist der Plan für den Neubau der BAB 14 VKE 1.1 (von Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135) gemäß § 17 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG), in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 VwVfG LSA, festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH (DEGES).

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG i durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

26.10.2020 bis einschließlich zum 09.11.2020

in folgenden Städten und Verbandsgemeinden/Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus:

Stadt Wolmirstedt

Montag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
· ·	von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auslegungsort ist die Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt.

Gemeinde Niedere Börde

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.30 Uhr bis 15:45 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.30 Uhr bis 17:45 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
_	von 13.30 Uhr bis 15:45 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.30 Uhr bis 15:45 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben, Haus 1, Versammlungsraum.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Gemeindeverwaltung ist derzeit weiterhin grundsätzlich im Dienstbetrieb und per Telefon/E Mail/Fax/Post erreichbar. Das Betreten der Gebäude ist jedoch nur nach konkreter Terminvereinbarung möglich.

Stadt Tangerhütte

 Montag
 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 Dienstag
 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

 won 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Uhr bis 12.00 Uhr

 Mittwoch
 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 Donnerstag
 von 09.00 Uhr bis 16:00 Uhr

 Freitag
 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte.

Gemeinde Barleben

 Montag
 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr

 Dienstag
 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr

 Mittwoch
 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr

 Donnerstag
 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15:30 Uhr

 Freitag
 von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Gemeinde Barleben, E.-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben, Kellergeschoss, Bauamt Raum 0.07.

BITTE BEACHTEN SIE:

Einsichtnahme nach terminlicher Absprache mit dem Bauund Ordnungsamt, Tel. 039203 5652623, E-Mail <u>carola.studte@barleben.de</u> möglich.

Gemeinde Hohe Börde

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, Zentrale des Dienstgebäudes.

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15:30 Uhr Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens sowie dem BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. individuell zugestellt. Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse https://lvwa.sachsen-an-halt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfest-stellung/abgeschlossene-verfahren/ eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

III. Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 1.1 ist ein 11,139 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt.

Die Verkehrseinheit beginnt an der vorhandenen Anschlussstelle Dahlenwarsleben ca. 600 m nordöstlich der Ortslage Dahlenwarsleben und schwenkt in Höhe der Ortslage Meitzendorf in nördlicher Richtung ab.

Im weiteren Verlauf kreuzt die geplante Trasse der A 14 u.a. die eingleisige DB AG-Strecke Abzw. Glindenberg – Oebisfelde. Der bestehende Mittellandkanal wird überführt.

Nördlich des Mittellandkanals ist die Verknüpfung mit der geplanten Bundesstraße 71 neu (B 71n) als Anschlussstelle Haldensleben vorgesehen.

Im Bereich Hammberg wird eine beidseitige PWC-Anlage "Wolmirstedt" angeordnet.

Im Streckenbereich der VKE 1.1 sind insgesamt 50 Ingenieurbauwerke vorgesehen. Diese unterteilen sich in 16 Brückenbauwerke, 30 Anlagen zum Kollisionsschutz und 4 Irritationsschutzwände.

Die Trasse endet südlich der AS Wolmirstedt (Gegenstand der VKE 1.2).

Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen.

Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Verkehrswirksamkeit des vorliegenden Abschnittes wird gemeinsam mit der unter Verkehr stehenden VKE 1.2 erreicht.

Das Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten, ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1 04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung

anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Vorhaben ist vordringlicher Bedarf nach dem Gesetz über den Ausbau von Bundesfernstraßen festgestellt. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag gez. Bösken

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der **UHH Umschlags- und Handelsgesellschaft** Haldensleben mbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern und zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde

Die UHH Umschlags- und Handelsgesellschaft Haldensleben mbH in 39340 Haldensleben beantragte mit Schreiben vom 25.11.2019 (PE 28.11.2019) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern und zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten

hier:

- Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Schrott (20.000 t), Glasbruch (5.000 t))
- Erhöhung der Umschlagskapazität von nicht gefährlichen Abfällen von bis zu 25.000 t/a auf bis zu 75.000 t/a (306 t/d)
- Reduzierung der Umschlagskapazität von Getreide und Futtermittel von bis zu 300.000 t/a auf bis zu 185.000 t/a (755 t/d))

auf dem Grundstück in 39340 Haldensleben.

Gemarkung: Haldensleben,

Flur: 6

Flurstücke: **1847**, **1849**, **1856**, **1851**, **1858**, **1843**,

1845, 1670, 1693, 1854, 1680, 1852,

1687, 1691, 1674, 1686.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel sicher eingehalten werden.
- Im Zuge des Vorhabens werden keine Stoffe gehandhabt, die ein erhöhtes Störfallrisiko oder besondere Gefahren hinsichtlich der menschlichen Gesundheit bergen.
- Die geplante Lagerfläche ist bereits im Bestand vollversiegelt und besitzt somit keine Relevanz als Lebensraum von Pflanzen oder Tieren.
- Die zu lagernden Stoffe/Materialien werden durch den vorhandenen Bodenbelag (Vollversiegelung) gegenüber der darunterliegenden Erdschicht abgeschirmt.
- Aufgrund der bereits mit dem abgeschlossenen Ausbau des Hafengeländes geschaffenen Voraussetzungen wird ein Einsickern von belastetem Oberflächenwasser in den Grundwasserleiter bzw. ein Eintrag belasteten oder kontaminierten Abwassers in die benachbarten Oberflächengewässer verhindert.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma UHH Umschlags- und Handelsgesellschaft Haldensleben mbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern und zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten

oder Hülsenfrüchten in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde

Die Firma UHH Umschlags- und Handelsgesellschaft Haldensleben mbH in 39340 Haldensleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen, einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern und zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten

hier:

- Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Schrott (20.000 t), Glasbruch (5.000 t))
- Erhöhung der Umschlagskapazität von nicht gefährlichen Abfällen von bis zu 25.000 t/a auf bis zu 75.000 t/a (306 t/d)
- Reduzierung der Umschlagskapazität von Getreide und Futtermittel von bis zu 300.000 t/a auf bis zu 185.000 t/a (755 t/d)

(Anlage nach Nr. 8.15.3, 9.11.1, 9.11.2, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39340 Haldensleben,

Gemarkung: Haldensleben,

Flur: 6

Flurstücke: 1847, 1849, 1856, 1851, 1858, 1843,

1845, 1670, 1693, 1854, 1680, 1852,

1687, 1691, 1674, 1686.

Das Vorhaben wurde am **15.07.2020** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der UPM Biochemicals GmbH in 86153 Augsburg auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG i. V. mit § 4 BlmSchG zur Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie), das Leitstandgebäude ausgenommen, in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der UPM Biochemicals GmbH in 86153 Augsburg die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG i. V. mit § 4 BlmSchG für die Errichtung einer

Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie), das Leitstandgebäude ausgenommen, (Anlage nach den Nummern 6.1, 4.1.2, 4.6 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 29 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Blm-SchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

 Gemarkung:
 Leuna

 Flur:
 16

 Flurstück:
 297,

 Flur:
 5

 Flurstück:
 325

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.10.2020 bis einschließlich 29.10.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Leuna

Bauamt Rudolf-Breitscheid-Str. 18 06237 Leuna

im Gesundheitszeitrum Westflügel (Glasbau) 1. OG

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 24 95 012)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage am Standort Reesen in 39288 Burg, Landkreis Jerichower Land

Die MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 2.520 t/d und einer Lagerkapazität von 147.300 t

Hier:

- Erweiterung der Anlage um einen Anlagenteil durch Errichtung und Betrieb:
 - einer Aufbereitungshalle mit Versickerungs mulde (Dachentwässerung),
 - eines Büro- und Sozialgebäudes,
 - einer Waage,
 - der Anlagentechnik (Vorbehandlungsanlage)
 - eines Lagerplatzes mit Wassersammelbecken,
 - von Förderbandanlagen,
 - von Verkehrswegen
- Erhöhung der Gesamtdurchsatzkapazität auf 3.840 t/d und eine Gesamtlagerkapazität auf 222.450 t

(Anlage nach Nr. 8.10.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in 39288 Burg

Gemarkung: Reesen

Flur: 3

Flurstücke: 10105, 10103, 10101, 10099, 10097,

10095, 10093, 137/5, 137/4, 137/3, 137/2, 137/1, ,108/2, 10090, 10088, 10086, 10091, 10089, 10087, 10104,

10102, 10100, 10098. 10096, 10094, 10092,

Flur: 2

Flurstücke: **205/2, 10013, 10011, 10009, 10007,**

10005, 10003, 10012, 10010, 10008, 10006, 10004,

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Burg

Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Bauen Raum 221 im 2.OG In der Alten Kaserne 2 39288 Burg

Mo von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Di von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mi von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Do von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr Fr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Die persönliche Einsichtnahme findet in einem separaten Raum statt, der nur einzeln bzw. von max. zwei Personen aus dem gleichen Haushalt betreten werden darf. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 03921 / 921 236 oder 03921 / 921 514).

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123 A Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

23.10.2020 bis einschließlich 23.12.2020

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.01.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr Ort der Erörterung: Stadthalle

Stadthalle Burg Konferenzraum 3 Platz des Friedens 1 39288 Burg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld

in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 15.09.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 48, Flurstück: 208.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.
- Im näheren Umfeld befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.
- Am Anlagenstandort bzw. im Umfeld sind keine Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope oder faunistisch bzw. floristisch bedeutsame Arten dokumentiert.
- Die Böden des Anlagenstandortes sind bereits stark anthropogen vorbelastet. Das Baufeld wurde im Zuge von Sanierungsmaßnahmen mit einer Bodenschicht abgedeckt.
- Die Immissionsprognose weist nach, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Immissionszusatzbelastungen auftreten, die Irrelevanzkriterien der TA Luft werden eingehalten.
- Die Schallprognose kommt zum Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Neueinleitung des Festsetzungsverfahrens Überschwemmungsgebiet Uchte

von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtspringe (km 53+607)

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Uchte der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum: 19.10.2020 bis einschl. 20.11.2020

Auslegungsort: Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde Dessauer Str. 70 Zimmer 200 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf (PDF-Datei) sowie die Grenzen der Überschwemmungsgebiete auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete/) in einem Geoinformationssystem (GIS) zur Ansicht bereitgestellt.

Das Kartenmaterial zur Bekanntmachung befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Goldbach vom Flusskilometer (km 0+908) bis Mönchenmühle (km 26+892)

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Goldbach der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum: 19.10.2020 bis einschl. 20.11.2020

Auslegungsort: Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde Dessauer Str. 70 Zimmer 200 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf (PDF-Datei) sowie die Grenzen der Überschwemmungsgebiete auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete/) in einem Geoinformationssystem (GIS) zur Ansicht bereitgestellt.

Das Kartenmaterial zur Bekanntmachung befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Fernwasserleitung von Gleina (Burgenlandkreis) bis Mücheln (1. BA) und von Mücheln bis Braunsbedra, OT Krumpa (Saalekreis, 2. BA) "

Die Fernwasserversorgung "Elbaue-Ostharz" GmbH und der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) beabsichtigen eine Fernwasserleitung in zwei Bauabschnitten mit einer Länge von ca. 13 km zu verlegen.

Mit den neuen Versorgungsanlagen wird die Überleitung von Fernwasser aus der Rappbodetalsperre in das Verbandsgebiet des ZWAG ermöglicht. Zukünftig kann dadurch eine Trinkwasserversorgung auf qualitativ und quantitativ hohem Niveau gesichert werden.

Im 1. Bauabschnitt wird die Fernwasserversorgung "Elbaue-Ostharz" GmbH ihr Netz vom Anbindepunkt Gleina aus bis zum Standort Hochbehälter/Druckerhöhungsanlage Mücheln erweitern (ca. 7,15 km).

Im 2. Bauabschnitt realisiert der ZWAG die Verbindungsleitung zwischen dem Betriebsstandort Mücheln und dem Hochbehälter Kruma (ca. 5,7 km).

Gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht festgestellt wurde, dass für das o. g. Vorhaben (Vorhaben nach Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG) keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die mit der Errichtung der Fernwasserleitung verbundenen Bautätigkeiten werden nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch beitragen.

Durch die Bauarbeiten sind durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen und durch die Vermeidung größerer Staubentwicklungen lediglich mit zeitlich befristeten SchallStaub- und Schadstoffemissionen im Bereich der vom Gesamtvorhaben zu querenden Ortslagen zu rechnen. Der überwiegende Teil der geplanten Trasse verläuft außerhalb der betroffenen Ortslagen, so dass eine Betroffenheit von Anwohnern nur in relativ kurzen Phasen der Gesamtbauzeit gegeben ist.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der geplante Trassenkorridor überschneidet sich mit Flächen des Naturparkes "Saale-Unstrut-Triasland" und des Landschaftsschutzgebietes "Müchelner Kalktäler". Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet (LSG "Göster Berg") grenzt auf einer Länge von ca. 2,4 km an den Leitungskorridor an. Die Leitung wird im Bereich von Feldwegen und deren Randbereichen sowie innerhalb ausgeräumter Ackerflächen verlegt. Für die betroffenen Flächen ist keine besondere Bedeutung/Funktion innerhalb der großräumig ausgewiesenen Schutzgebiete ableitbar.

Für die betreffenden Schutzgebiete sind baubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auch die baubedingten Störungen benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Schutzgebiete (z. B. FFH-Gebiet "Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund Branderoda") liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Relevante anlagen- oder betriebsbedingte Wirkungen sind angesichts des unterirdischen Verlaufs der Leitungstrasse nicht gegeben.

In den vom Leitungsvorhaben betroffenen Bereichen sind überwiegend Biotopstrukturen vorhanden, deren naturschutzfachlicher Wert nur als durchschnittlich bis gering einzustufen ist (Intensivacker, Wegeflächen).

Es ist davon auszugehen, dass mittels geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verluste oder erhebliche Beeinträchtigungen der hochwertigen Biotopstrukturen vermieden werden können.

Auf der Grundlage der ausgewerteten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen von Tieren zu erwarten. Bezüglich der im GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt für das Umfeld dokumentierten Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten. Selbst wenn baubedingte Wirkungen zu Störungen einzelner Individuen führen sollten, liegen diese in Anbetracht der zeitlichen und räumlichen Begrenzung sowie der fehlenden Betroffenheit von Kernlebensräumen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Anlagen- und betriebsbedingt sind durch die unterirdisch verlaufende Leitung keine relevanten Beeinträchtigungen von Flora und Fauna ableitbar.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben unter Beachtung der o. g. Maßgaben bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Im Zuge der Bautätigkeit wird in den Boden eingegriffen (Ausheben des Leitungsgrabens, Bodenverdichtung durch Baumaschinen und -fahrzeuge etc.)

Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Böden durch die bestehende langjährige Ackernutzung vorbelastet sind (Störung des natürlichen Bodengefüges durch mechanische Bearbeitung, Beeinflussung durch Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmaßnahmen etc.). Insbesondere in den Trassenbereichen, in denen die Leitung innerhalb vorhandener Feldwege verlegt wird, ist von massiven, bestehenden antropogenen Störungen der Böden infolge Verdichtung, Teilversiegelung etc. auszugehen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens bezüglich des Gesamtvorhabens sind als nicht erheblich zu bewerten. Die Bodennutzung der betroffenen Ackerbereiche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollumfänglich möglich sein.

Relevante Flächenverluste sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Insgesamt ist unter Beachtung der fachgerechten Bauausführung mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu befürchten.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch das geplante Vorhaben ist keine Beseitigung klimatisch bzw. lufthygienisch bedeutsamer Strukturen zu erwarten.

Auch werden durch das Vorhaben keine Bauten errichtet, die Querriegel im Bereich potentieller Kalt- und Frischluftbahnen darstellen könnten.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Die geplante Leitung hat aufgrund ihres unterirdischen Verlaufs keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Fernwasserleitung besteht bezüglich des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine Betroffenheit.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch veränderte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Hinweise

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Pneumokokkenimpfstoff

Vom 25. September 2020

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 16.03.2020 (BAnz AT 17.03.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG, Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG das Inverkehrbringen der nachfolgend gelisteten Arzneimittel, die von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Kennzeichnung in deutscher Sprache und der Produktserialisierung sowie von § 11 AMG bezüglich der Packungsbeilage in deutscher Sprache abweichen.

Arzneimittel	Chargen	Aufmachung/ Kennzeichnung	Pharmazeutischer Unternehmer
Prevenar 13 0,5 ml	AT5485	englisch	Pfizer Pharma GmbH, Berlin, D

Die Allgemeinverfügung ist wirksam bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Entfallens des Mangels der Versorgung der Bevölkerung durch das BMG. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden Bekanntmachung des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Oktober 2020) und auf der Homepage des LVwA.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 AMG vom 28. April 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

Landesverwaltungsamt Dr. Anja Schmeil Referatsleiterin

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale - Unstrut

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale - Unstrut hat am 17.08.2020 mit Beschluss Nr. 10/4/2020 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Diese Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale - Unstrut ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigefügt.

Zur Neufassung der Verbandssatzung erging durch den Burgenlandkreis am 15.09.2020, Az: 151200/D/38, folgende Verfügung:

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale – Unstrut

hier: Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA

Sehr geehrter Herr Dr. List,

auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.V.m. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

Bescheid:

- Die durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale Unstrut in ihrer Sitzung vom 17.08.2020 mit Beschluss–Nr. 10/4/2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossene Verbandssatzung für den Wasserund Abwasserverband Saale Unstrut Finne wird genehmigt.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit Bericht vom 27.08.2020 wurde durch den Wasser- und Abwasserverband Saale - Unstrut der Beschluss-Nr. 10/4/2020 vom 17.08.2020 über die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale - Unstrut – Finne mit Wirkung zum 01.01.2021 unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA vorgelegt. Die Änderung der Verbandssatzung des WAV Saale – Unstrut ist aufgrund der durch die Verbandsversammlung des WAV Saale- Unstrut und des AZV Unstrut – Finne beschlossenen Eingliederung des AZV Unstrut – Finne gemäß § 85 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt zum 01.01.2021 und der damit verbundenen Änderung des Mitgliederbestandes erforderlich.

zu 1.:

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA ist der Burgenlandkreis zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserverband Saale - Unstrut. Grundlage für die Entscheidung ist der § 14 Abs. 2 GKG-LSA. Danach bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes betreffen der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Durch die Verbandsversammlung des WAV Saale – Unstrut wurden in ihrer Sitzung am 17.08.2020 mit Beschluss Nr. 9/4/2020 die Eingliederung des AZV Unstrut – Finne und der entsprechende Eingliederungsvertrag sowie mit Beschluss Nr. 10/4/2020 die Neufassung der Verbandssatzung des WAV Saale – Unstrut – Finne mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen. Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Beschlüsse formell rechtmäßig zustande gekommen sind und keinen Anlass zur Beanstandung geben.

Durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut – Finne wurde in ihrer Sitzung am 18.08.2020 mit Beschluss Nr. VV-Ö-02.01/2020 die Eingliederung in den WAV Saale – Unstrut zum 01.01.2021 und der entsprechende Eingliederungsvertrag beschlossen. Die zur formellen Rechtmäßigkeitsprüfung des Beschlusses überlassenen Unterlagen lassen keine Gründe zur Beanstandung erkennen.

Die kommunalrechtliche Prüfung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale – Unstrut – Finne, welche zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, hat ergeben, das selbige die materiell – rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte De-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Hinweis:

Die Verbandssatzung wird einschließlich ihrer Genehmigung gemäß § 8 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 2 GKG LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Der WAV Saale – Unstrut und der AZV Unstrut – Finne sowie deren Mitgliedsgemeinden haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Hartmann

Dioneteioge

Dienstsiegel-

Die Neufassung der Verbandssatzung befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Einladung

zur 1. Sitzung 2020 des Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: Landratsamt des

Burgenlandkreises Schönburger Straße 41 06618 Naumburg Großer Kreistagssaal

Termin: Dienstag, den

03. November 2020

13.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- **TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 19.11.2020
- TOP 5 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6 Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 7 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2021
- TOP 8 Information zur Umsetzung der Handreichung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr für die Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen- Anhalt (Erlass vom 17.04.2020) sowie die direkten Auswirkungen auf das laufende Verfahren zur Planänderung des REP Halle
- TOP 9 Aufhebung der Beschlüsse Nr. V/51-2019 (Entscheidung über erneute öffentliche Beteiligung zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle) und Nr. V/52-2019 (Entscheidung über eine erneute öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle)
- TOP 10 Entscheidung über eine erneute öffentliche Beteiligung zum Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017
- TOP 11 Beschlussfassung des Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017 gemäß § 7 Absatz 7 ROG
- TOP 12 Entscheidung über eine erneute öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017

- TOP 13 Informationen zum Stand der Änderungen der Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme für die Planungsräume Amsdorf und Profen sowie Merseburg-Ost und Geiseltal
- **TOP 14** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 15 Schließung der Sitzung

Hinweis: Bedingt durch die Corona-Pandemie wird um Beachtung der Mindestabstände, der Hygienemaßnahmen und der Maskenpflicht vor Ort gebeten. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen beschränkt. Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich. Die Anmeldung erfolgt per Sitzungsportal oder über die Geschäftsstelle telefonisch unter 0345/4823.8810 oder per E-Mail an info@planungsregion-halle.de. Für Gäste gilt, dass für eine Teilnahme die Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt wird.

Halle (Saale), den 22.09.2020

gez. Götz Ulrich Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Einladung

zur 1. Sitzung 2020 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: Kongress- und Kulturzentrum

Ständehaus Merseburg Oberaltenburg 2 06217 Merseburg Erhard-Hübner-Saal

Termin: Dienstag, den 01. Dezember 2020

13.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- **TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 10.12.2019
- **TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 6 Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 7 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2021
- TOP 8 Information zur Umsetzung der Handreichung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr für die Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen- Anhalt (Erlass vom 17.04.2020) sowie

- die direkten Auswirkungen auf das laufende Verfahren zur Planänderung des REP Halle
- TOP 9 Aufhebung der Beschlüsse Nr. V/51-2019 (Entscheidung über erneute öffentliche Beteiligung zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle) und Nr. V/52-2019 (Entscheidung über eine erneute öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle)
- TOP 10 Entscheidung über eine erneute öffentliche Beteiligung zum Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017
- TOP 11 Beschlussfassung des Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017 gemäß § 7 Absatz 7 ROG
- TOP 12 Entscheidung über eine erneute öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017
- TOP 13 Informationen zum Stand der Änderungen der Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme für die Planungsräume Amsdorf und Profen sowie Merseburg-Ost und Geiseltal
- TOP 14 Jubiläum: 20 Jahre Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 15 Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 16 Schließung der Sitzung

Hinweis: Bedingt durch die Corona-Pandemie wird um Beachtung der Mindestabstände, der Hygienemaßnahmen und der Maskenpflicht vor Ort gebeten. Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich. Die Anmeldung erfolgt per Sitzungsportal oder über die Geschäftsstelle telefonisch unter 0345/4823.8810 oder per E-Mail an info@planungsregion-halle.de. Das Anmeldungserfordernis gilt auch für Gäste.

Halle (Saale), den 22.09.2020

gez. Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 18.11.2020 um 16:00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6, in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 18.11.2020

- I. Öffentliche Sitzung
- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- **TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.09.2020
- **TOP 4** Entgegennahme des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 5 Haushalt 2021
- **TOP 6** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Markus Bauer Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" - Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

Die Auslegungsdaten des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt, über die 1. Änderung der Verbandssatzung vom 19. Januar 2018

1. Änderung der Verbandssatzung vom 19. Januar 2018

am 25. Juni 2020.

§ 1

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBI. LSA S. 288), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt" in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 die Zweckverbandssatzung vom 19. Januar 2018 wie folgt geändert:

- 1. § 19 wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben. Haushaltspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung, insb. betreffend Haushaltssatzung, Jahresabschluss und Entlastung sowie

der erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan
- die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.

Im Übrigen wird der Haushaltsplan im Dienstgebäude des Verbandes (Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen."

§ 2

Diese Änderung der Verbandssatzung vom 19. Januar 2018 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calvörde, den 22.09.2020

Zweckverband "Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt"

Kausche Verbandsgeschäftsführer

Die 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt vom 19. Januar 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Beschluss zur 1. Änderung der Verbandssatzung kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden (Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 17.09.2020, Az.: 206.6.1-1011/01710-ZV-dröml.-1.ÄVS).

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage zum Amtsblatt Nr. 10/2020 vom 15. Oktober 2020

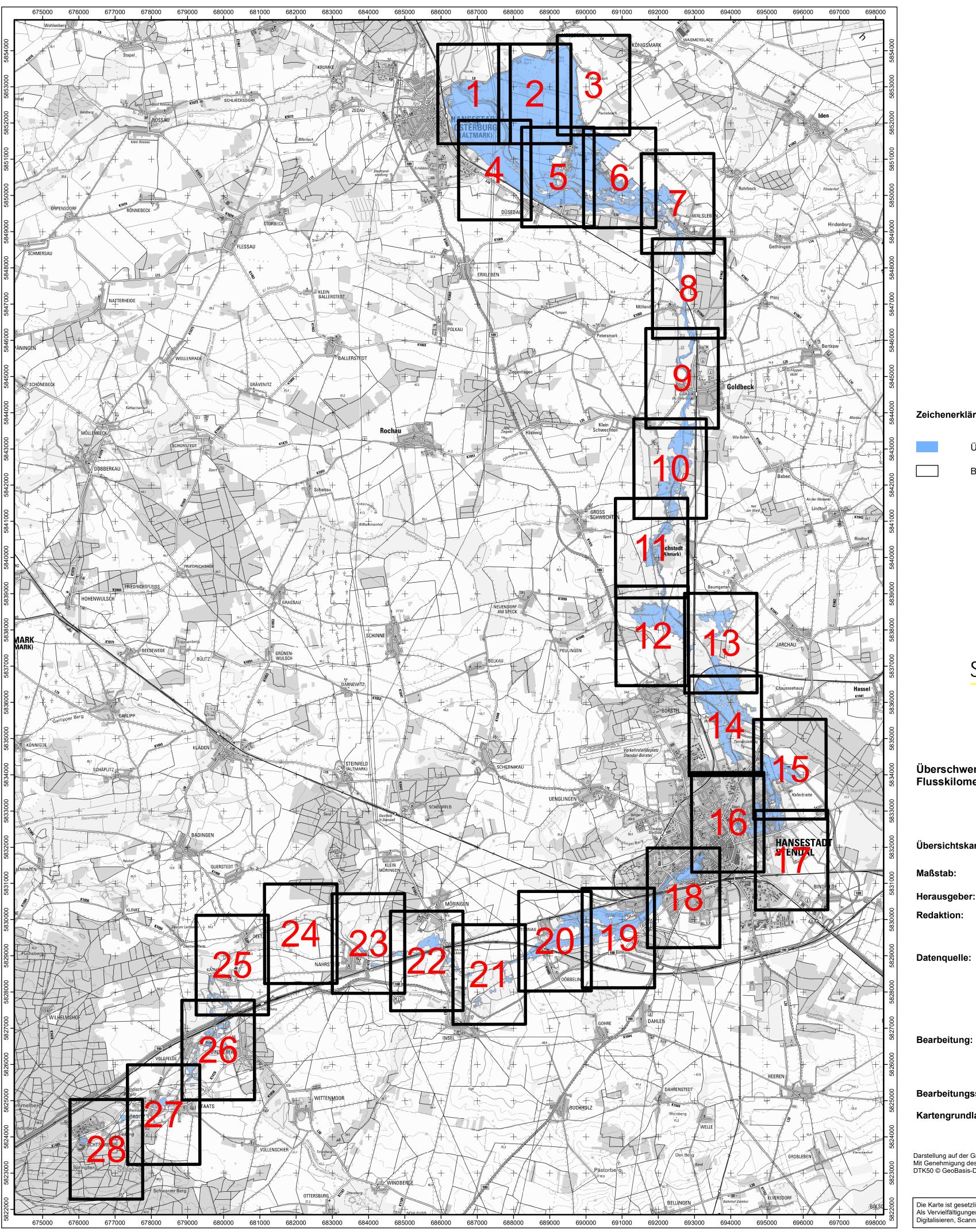
1. Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Uchte von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtspringe (km 53+607)

Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab!

2. Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Goldbach vom Flusskilometer (km 0+908) bis Mönchenmühle (km 26+892)

Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab!

- 3. Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne
- 4. Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)



Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Uchte Flusskilometer 0+187 bis 53+607

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des

Überschwemmungsgebietes Uchte 1:60.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

> Referat Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Datenquelle:

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau,

Deichrückverlegung und Polder Willi-Brundert-Str. 14

06132 Halle (Saale)

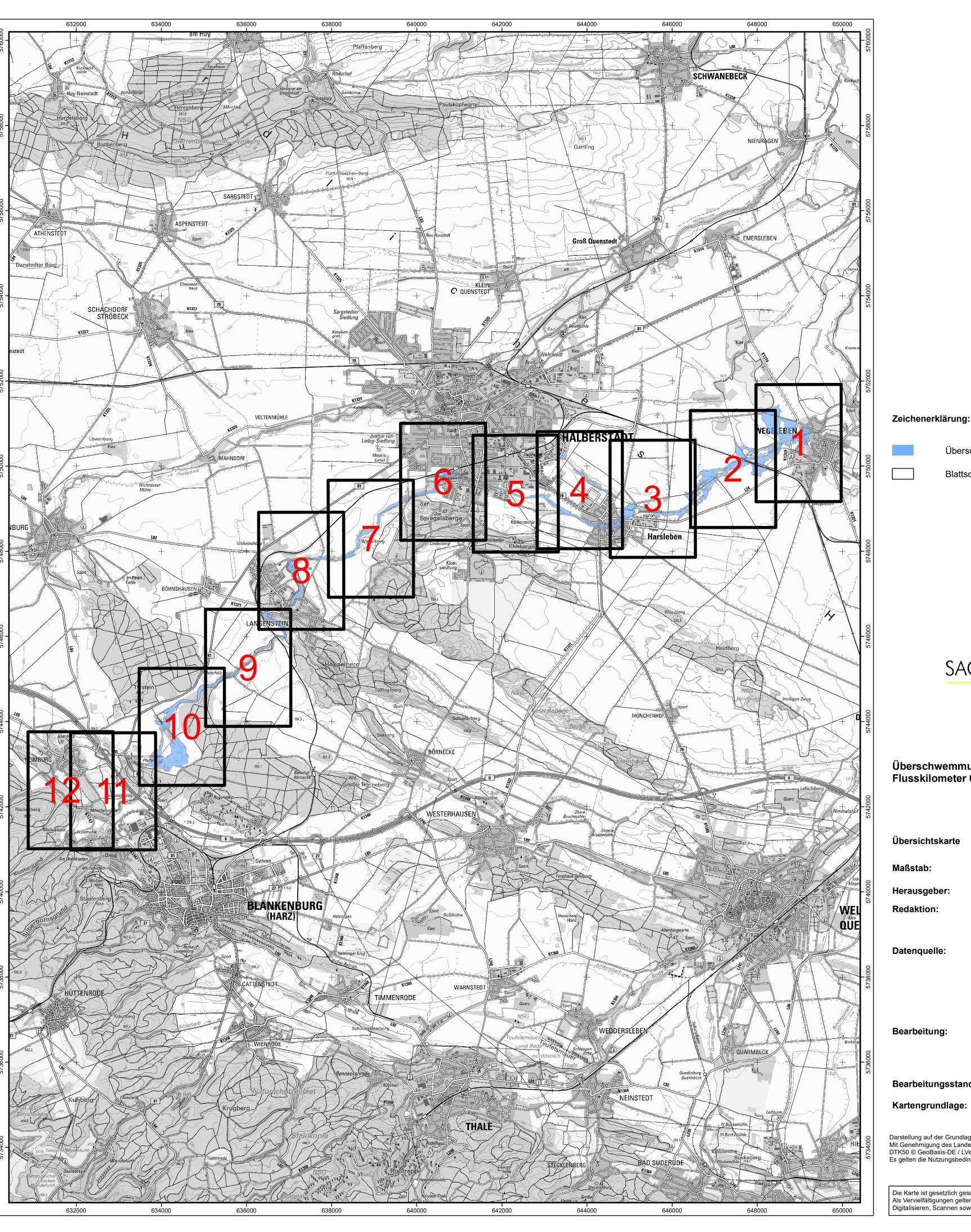
IWUD Ingenieure für Wasser, Umwelt und Datenverarbeitung GmbH Nagelschmiedstraße 11a 37671 Höxter

Bearbeitungsstand: Juni 2020

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. DTK50 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020/010312]

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Goldbach Flusskilometer 0+908 bis 26+892

der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Goldbach

1:50.000

Referat Wasser Dessauer Straße 70

06118 Halle(Saale)

Landesverwaltungsamt

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau, Deichrückverlegung und Polder

Willi-Brundert-Str. 14 06132 Halle (Saale)

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH Parsevalstraße 2

99092 Erfurt

Bearbeitungsstand: Juni 2020

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. DTK50 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020/010312] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Verbandssatzung

des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne

Auf Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166, 174) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBI. LSA S. 66) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut am 17.08.2020 und die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne am 18.08.2020 als Anlage zum Eingliederungsvertrag folgende Verbandssatzung

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen "Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne".
- (2) ¹Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freyburg (Unstrut), Burgenlandkreis. ²Der Zweckverband behält sich vor, weitere Außenstellen in seinem Verbandsgebiet einzurichten.
- (3) ¹Der Zweckverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen. ²Der Zweckverband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes LSA im Rahmen des Verbandszweckes.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne".

§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Rechtsform

(1) ¹Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden

Verbandsgemeinde An der Finne - für die Gemeinden:

- Bad Bibra mit den Ortsteilen

Bad Bibra, Altenroda, Bergwinkel, Birkigt, Golzen, Kalbitz, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Wallroda und Wippach

- Finneland mit den Ortsteilen

Borgau, Kahlwinkel, Marienroda, Saubach, Steinburg

- Finne mit den Ortsteilen

Billroda, Lossa, Tauhardt

- Kaiserpfalz mit den Ortsteilen

Allerstedt, Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Zeisdorf

- Eckartsberga mit den Ortsteilen

Burgholzhausen und Niederholzhausen

Verbandsgemeinde Unstruttal - für die Gemeinden:

- Balgstädt - für die nachfolgenden Ortsteile:

Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Städten

- Freyburg (Unstrut) für die nachfolgenden Ortsteile: Freyburg (Unstrut), Dobichau, Nißmitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz
- Gleina mit den Ortsteilen

Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda

- Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen

Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz, Tröbsdorf

- Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen

Nebra, Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf

- Karsdorf mit den Ortsteilen

Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Verbandsgemeinde Weida-Land - für die Gemeinde

- Steigra mit den Ortsteilen

Steigra, Jüdendorf und Kalzendorf

Verbandsgemeinde Wethautal – für die Gemeinden

- Mertendorf mit den Ortsteilen

Mertendorf, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Pauscha, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Wetterscheidt

- Molauer Land mit den Ortsteilen

Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Leislau, Molau, Seidewitz, Sieglitz

- Schönburg mit den Ortsteilen

Schönburg, Kroppental, Possenhain, Weichau

- Wethau mit den Ortsteilen

Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau

Stadt Mücheln mit dem Ortsteil

Branderoda

Stadt Naumburg (Saale) für Ihre Ortsteile

Bad Kösen, Fränkenau, Großjena, Großwilsdorf, Hassenhausen, Kleinheringen, Kleinjena, Kukulau, Punschrau, Rödigen, Roßbach, Saaleck, Schieben, Schulpforte, Tultewitz

Stadt Querfurt - für die nachfolgenden Ortsteile:

Grockstädt, Kleineichstädt, Landgrafroda, Liederstädt, Niederschmon, Oberschmon, Pretitz, Spielberg, Weißenschirmbach, Vitzenburg, Zingst, Ziegelroda inklusive Hermannseck

- (2) ¹Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder nach Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) ¹Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. ³Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und ist dienstherrenfähig.

Aufgaben des Wasser- und Abwasserverbandes

(1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsgemeinden und Städte, die dem Zweckverband die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erfüllen. ²Die Mitgliedsgemeinden teilen ihren für die Erschließung von Wohnbau- oder Gewerbegebieten bedingten Bedarf an Trinkwasserversorgungseinrichtungen rechtzeitig mit und stimmen ihn mit dem Zweckverband ab.

<u>Verbandsgemeinde an der Finne</u> - für die Gemeinden:

- Bad Bibra mit den Ortsteilen

Bad Bibra, Altenroda, Bergwinkel, Birkigt, Golzen, Kalbitz, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Wallroda und Wippach

- Eckartsberga mit den Ortsteilen

Burgholzhausen und Niederholzhausen

- Finne mit den Ortsteilen

Billroda, Lossa, Tauhardt

- Finneland mit den Ortsteilen

Borgau, Kahlwinkel, Marienroda, Saubach, Steinburg

- Kaiserpfalz mit den Ortsteilen

Allerstedt, Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Zeisdorf

Verbandsgemeinde Unstruttal - für die Gemeinden:

- Balgstädt mit den Ortsteilen

Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Städten

- Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen

Freyburg (Unstrut), Dobichau, Nißmitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld. Zscheiplitz

- Gleina mit den Ortsteilen

Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda

- Karsdorf mit den Ortsteilen

Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf

- Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen

Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz, Tröbsdorf

- Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen

Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf

Verbandsgemeinde Wethautal - für die Gemeinden:

- Mertendorf mit den Ortsteilen

Mertendorf, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Pauscha, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Wetterscheidt,

- Molauer Land mit den Ortsteilen

Casekirchen, Leislau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Molau, Aue, Sieglitz, Köckenitzsch, Seidewitz

- Schönburg mit den Ortsteilen

Schönburg, Possenhain, Kroppental, Weichau

- Wethau mit den Ortsteilen

Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau

Stadt Mücheln - mit dem Ortsteil

Branderoda

Stadt Naumburg (Saale) - für ihre Ortsteile

Bad Kösen, Fränkenau, Hassenhausen, Kleinheringen, Kukulau, Punschrau, Rödigen, Saaleck, Schieben, Schulpforte, Tultewitz

(2) ¹Der Zweckverband hat weiterhin für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsgemeinden und Städte, die dem Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben, das anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser ohne Straßenentwässerung) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den § 78 Wassergesetz LSA andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. ²Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von in die Kanalisation gelangendem durch Gebrauch verunreiniatem Wasser. Mitgliedsgemeinden teilen ihren für die Erschließung von Wohnbau-Gewerbegebieten bedingten Bedarf an Abwasserreinigungseinrichtungen rechtzeitig mit und stimmen ihn mit dem Zweckverband ab. 4Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben ist, dass die Mitglieder die vorstehend aufgeführte Aufgabe auf den Verband übertragen hat.

Verbandsgemeinde An der Finne – für die Gemeinden

- Bad Bibra mit den Ortsteilen

Bad Bibra, Altenroda, Bergwinkel, Birkigt, Golzen, Kalbitz, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Wallroda, Wippach

- Finneland mit den Ortsteilen

Borgau, Kahlwinkel, Marienroda, Saubach, Steinburg

- Kaiserpfalz mit den Ortsteilen

Allerstedt, Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Zeisdorf

<u>Verbandsgemeinde Unstruttal</u> - für die Gemeinden:

- Balgstädt mit den Ortsteilen

Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Städten

- Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen

Freyburg (Unstrut), Dobichau, Pödelist, Nißmitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

- Gleina mit den Ortsteilen

Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda

- Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen

Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf, Dorndorf, Plößnitz

- Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen

Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf

- Karsdorf mit den Ortsteilen

Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Verbandsgemeinde Weida-Land - für die Gemeinde

- Steigra mit den Ortsteilen

Steigra, Jüdendorf und Kalzendorf

Stadt Naumburg (Saale) - für Ihre Ortsteile

Kleinjena, Großjena, Großwilsdorf, Roßbach

Stadt Querfurt - für die nachfolgenden Ortsteile:

Grockstädt, Spielberg, Kleineichstädt, Niederschmon, Oberschmon, Weißenschirmbach, Vitzenburg, Liederstädt, Pretitz, Zingst, Ziegelroda incl. Hermannseck, Landgrafroda

- (3) ¹Die Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen; die Straßenoberflächenentwässerung wird vom zuständigen Straßenbaulastträger wahrgenommen. ²Für Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut, d. h. vor dem 16.09.2016 abgeschlossen wurden, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage einschließlich der Regelungen bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem betreffenden Straßenbaulastträger sowie der Abrechnung der laufenden Betriebs- und sonstigen Kosten für die Straßenentwässerung.
- (4) ¹Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (5) ¹Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verfügungen und Bescheide. ²Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. ³Ferner kann der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) ¹Die Übernahme von weiteren Ver- und Entsorgungsaufgaben kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung erfolgen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass für die weitere Aufgabe eine eigene Kostenkalkulation durchgeführt wird. ³Bei der Kostenkalkulation muss sich der Zweckverband streng an die Kostenkalkulation nach Sparten halten.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) ¹Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. ²Der Zweckverband übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dieser Satzung erforderlich sind. ³Die Verbandsanlagen werden vom Zweckverband betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. ⁴Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Zweckverbandes. ⁵Der Zweckverband betreibt die in Satz 2 genannten Anlagen und Einrichtungen als eigene öffentliche Einrichtungen.
- (2) ¹Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 5 Verbandsorgane

¹Organe des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsgeschäftsführer.

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Verbandsgeschäftsführer, der beratende Stimme hat. ²Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Summe der zu ver- und entsorgenden Einwohnerzahl der Mitglieder. ³Jedes Verbandsmitglied entsendet bis zu 4.000 Einwohner einen Vertreter, ab 4001 Einwohnern 2 Vertreter, ab 10.001 Einwohner 3 Vertreter, ab 15.001 Einwohnern 4 Vertreter, ab 20.001 Einwohnern 5 Vertreter, ab 25.001 Einwohnern 6 Vertreter, ab 30.001 Einwohnern 7 Vertreter in die Verbandsversammlung. ⁴Für den Fall, dass nicht die gesamte Gemeinde Mitglied im Zweckverband ist, sondern nur mit einigen Ortsteilen, richtet sich die Zahl der in der Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile. ⁵Dabei ist die vorstehende Regelung hinsichtlich der Zahl der zu entsendenden Vertreter anzuwenden. 6Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied dürfen nur einheitlich abgegeben werden. ⁷Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest. 8Das Stimmrecht eines Vertreters der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ist gemäß § 11 Abs. 4 Satz 5 GKG-LSA auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragbar. 9In Bezug auf die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder sind maßgeblich die Zahlen des Einwohnermeldeamtes jeweils zum Stichtag zum 30.06. des vorangegangenen Jahres.
- (2) ¹Für die Vertreter können die Verbandsmitglieder Stellvertreter bestimmen.
- (3) ¹Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode von den jeweiligen Gemeinderäten bestimmt. ²Sie bleiben bis zur Bestimmung der Nachfolger im Amt.
- (4) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet, im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. ²Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - 1. die Änderung der Verbandssatzung,
 - 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes
 - 4. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter sowie jeweils die Abwahl,

- 5. die Wahl/Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
- 6. die Aufstellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes sowie des Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
- 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
- 8. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- 9. die Stellungnahme zum Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes,
- 10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 EURO,
- 11. die Festsetzung allgemein geltender Entgelte für die Wasserversorgung
- 12. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
- 13. An- und Verkauf, An- und Verpachtung und Belastung von Grundstücken ab einer Größe von 5.000 qm, bzw. einem Wert von über 20.000 EURO.
- 14. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bewilligungen von dinglichen Belastungen, Abschluss von Gewährverträgen sowie solche Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, die einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
- 15. die Aufnahme, das Ausscheiden und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes,
- 16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, soweit sie den Streitwert von 50.000 Euro überschreiten,
- 17. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Wertumfang von 20.000 EURO überschritten wird,
- 18. die Beteiligung des Zweckverbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
- 19. Verträge mit den Verbandsmitgliedern und den Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
- 20. Angelegenheiten über die kraft Gesetz die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) ¹Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter, in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. ²Die Sitzung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung angesetzt, wenn es die Geschäftslage erfordert. ³Die Ladung hat in einer angemessenen Frist,

- mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. ⁴In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (außerordentliche Sitzung).
- (2) ¹Die Verbandsversammlung kann sachkundige Bürger der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.
- (3) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. ²Die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. ³Von der Übersendung der Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dem entgegenstehen.
- (4) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften entsprechend § 58 KVG LSA und der Geschäftsordnung anzufertigen.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. ²Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. ³In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Verbandsgeschäftsführer nicht von der Schweigepflicht entbindet. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. ²Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 GKG LSA.
- (2) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) ¹Bei Beschlüssen im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Verbandssatzung ist die dort vorgesehene qualifizierte Mehrheit zu beachten. ²Beschlüsse zur Verschmelzung bestehender Ver- und Entsorgungsgebiete beim Zweckverband zu einer öffentlichen

- Einrichtung im Rechtssinne bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 des bestehenden Eingliederungsvertrages der qualifizierten Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (4) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) ¹Der Zweckverband bildet einen beschließenden Verbandsausschuss.
- (2) ¹Der beschließende Verbandsausschuss wird durch die Verbandsversammlung gebildet. ²Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen beiden Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die für die Dauer der jeweils geltenden Wahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt werden. ³Die Verbandsausschussmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ⁴Für jedes Verbandsausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) ¹Scheidet ein Mitglied des Verbandausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Zeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung durchzuführen.
- (4) ¹Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet den Verbandsausschuss.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) ¹Der Verbandsausschuss hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu entscheiden, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind.
- (2) ¹Der Verbandsausschuss berät die Tagesordnung und die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) ¹Der Verbandsausschuss ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes insbesondere zuständig für:
 - 1. den Entwurf des Wirtschaftsplanes,
 - 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB / VOL / VOF ab 50.000,00 € (ohne Wertgrenze nach oben).
 - 3. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen im Wertumfang von 5.000,00 € bis 20.000,00 € (jeweils im Einzelfall).
 - 4. die Erarbeitung der Geschäftsordnung,
 - 5. An- und Verkauf, An- und Verpachtung und Belastung von Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 gm oder max. 20.000 EURO
 - 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bewilligungen von dinglichen Belastungen, Abschluss von Gewährverträgen sowie solche Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.
 - 7. von der Verbandsversammlung übertragene Aufgaben.

§ 13 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) ¹Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft den Verbandsausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. ²Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) ¹Die Ladung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. ²In Notfällen kann der Verbandsausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (außerordentliche Sitzungen).
- (3) ¹Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner dies erfordern. ³In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- (5) ¹Der Verbandsausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (6) ¹Beschlüsse werden im Ausschuss mit einfacher Mehrheit getroffen. ²Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. ²§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 14 Verbandsgeschäftsführer

- (1) ¹Der hauptamtlich tätige durch Anstellungsvertrag angestellte Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. ²Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. ³Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. ⁴Die Arbeitgeberfunktion bzw. Dienstvorgesetztenfunktion übt der Verbandsgeschäftsführer im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss aus.
- (2) ¹Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. ²Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. ³Die Verbandsversammlung wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers. ⁴Die Vertreter nehmen die Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers in dessen Verhinderungsfalle wahr. ⁵Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Vorschriften zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers entsprechend. ⁶Insbesondere

beläuft sich die Amtszeit der Stellvertreter ebenfalls auf sieben Jahre.

- (3) ¹Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. ²Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.
- (4) ¹Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur abschließenden Entscheidung sämtliche Aufgaben übertragen, die nicht der Verbandsversammlung gemäß § 7 bzw. dem Verbandsausschuss gemäß § 12 bereits vorbehalten sind.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

¹Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für ihre Entschädigung finden die geltenden Vorschriften über den Auslagensatz und die Aufwandsentschädigung für die Gemeinden Anwendung. ³Hierzu ist eine gesonderte Entschädigungssatzung zu erlassen.

§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt das Eigenbetriebsrecht.
- (2) ¹Es ist ein Wirtschaftsplan zu beschließen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Auf das Prüfungswesen finden die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Sachsen Anhalt entsprechend Anwendung. ²Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlagen

- (1) ¹Der Zweckverband deckt sein Finanzbedarf zunächst über Gebühren, Entgelte und Beiträge. ²Reicht dieses Aufkommen nicht aus, ist der Zweckverband verpflichtet, den Fehlbetrag über Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu erheben. ³Die Höhe der Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs im Verwaltungshaushalt und im Vermögungshaushalt wird im Wirtschaftsplan festgelegt.
- (2) ¹Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, soweit die Erträge und spartenbezogene Umlagen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken. ²Maßstab der allgemeinen Umlage ist das Verhältnis der Einwohner eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. ³Auf die Umlagen sind vierteljährlich im Voraus Abschläge zu entrichten.
- (3) ¹Der Zweckverband erhebt entsprechend seiner Aufgabenerfüllung für die einzelnen Mitgliedsgemeinden spartenbezogene Umlagen für die Sparte Trinkwasserversorgung und für die Sparte Abwasserbeseitigung. ²Maßstab für diese Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes der jeweiligen Sparte zur Gesamteinwohnerzahl der Sparte, zu der das Verbandsmitglied gehört. ³Auf die Umlagen sind vierteljährlich im Voraus Abschläge zu entrichten.
- (4) ¹Für die Berechnung der Umlagen nach Abs. 2 und 3 wird die vom Einwohnermeldeamt abgerufene Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden jeweils zum Stand 30.06. des

jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres als maßgeblich zugrunde gelegt.

(5) ¹Ab Fälligkeit der Umlageforderung sind im Verzugsfall Zinsen zu leisten. ²Die Höhe des Zinses richtet sich nach dem neuesten von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Basiszinssatz. ³Bei einem negativen Basiszinssatz wird ein Zinssatz von 1,5% angenommen. ⁴Der Umlagegläubiger kann auf die Zinsforderung ganz oder teilweise verzichten.

§ 17 a Ausgleichszahlungen

- (1) ¹Entstandene Kosten bis zum 31.12.2020, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung betreffen und die nicht über Gebühren, Beiträge oder Entgelte über die Anschlussnehmer refinanziert werden können, werden durch Ausgleichszahlungen von den ehemaligen Mitgliedsgemeinden des AZV Unstrut-Finne gedeckt. ²Entsprechendes gilt für die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und für die Aufgabe der Abwasserentsorgung für das Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut.
- (2) ¹Die Ausgleichszahlungen werden im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes eingestellt und analog dem Schlüssel nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung berechnet. ²Stichtag für die Einwohnerzahl ist abweichend von § 17 dieser Satzung der 30,06,2020.

§ 17 b Kosten der Straßenoberflächenentwässerung für Altfälle

- (1) ¹Für Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut, d. h. vor dem 16.09.2016 abgeschlossen worden sind (sog. "Altfälle"), ist der Zweckverband nicht zuletzt zur Vermeidung einer Refinanzierungslücke berechtigt, die Verbands-mitglieder des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut auch fortan anteilig an den laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung zu beteiligen. ²Dies gilt selbst dann, wenn wie im Falle der Verbandsgemeinde Unstruttal die Straßenbaulast nach § 9 StrG LSA nicht dem Verbandsmitglied selbst, sondern dessen Mitgliedern gesetzlich zukommt. ³Insofern wird das Verbandsmitglied so behandelt, als würden ihm selbst durch die gemeinschaftlichen Anlagen besondere Vorteile im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 GKG LSA vermittelt.
- (2) ¹Für die Berechnung der Höhe der Straßenentwässerungskosten in den in Absatz 1 geregelten Altfällen werden die Kosten zwischen den jeweiligen Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Flächen (m²) der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) ¹Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn
 - 1. durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt oder
 - 2. die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung des Zweckverbandes beschließt. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung ist zu beachten.

- (2) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) ¹Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. ²Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel ein Jahr beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde auf Kosten der Beteiligten die erforderlichen Bestimmungen. ³Soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert, gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend.
- (4) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) ¹Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) ¹Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist unter Vorlage des Beschlusses der zuständigen kommunalen Vertretung des Verbandsmitgliedes zu beantragen.
- (3) ¹Der Ausschluss kann vom Verbandsgeschäftsführer oder von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung beantragt werden. ²Er ist nur möglich, wenn das betreffende Verbandsmitglied zweimal schriftlich gemahnt und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. ³Dem Verbandsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Das Ausscheiden aus dem Zweckverband gemäß der Absätze 1 und 2 bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (5) ¹Das Ausscheiden aus dem Zweckverband wird mit Ablauf des Wirtschaftsjahres wirksam, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung über das Ausscheiden beschlossen hat.
- (6) ¹Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über; etwaige noch beim Zweckverband verbliebene Kosten, sind vom ausscheidenden Mitglied auszugleichen. ²Die Bewertung der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Grundlage des Restbuchwertes.
- (7) ¹Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) ¹Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschluss mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, geht das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes.

Die Kosten, die durch die Herauslösung des Verbandsmitgliedes entstehen, trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

§ 20 Anwendung der Rechtsvorschriften für Gemeinden

¹Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) a) ¹Die amtlichen Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne erfolgen im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg, Nebra und Umgebung und im Wochenspiegel, Ausgabe Merseburg, Querfurt und Umgebung. ²Satzungen werden im vollen Wortlaut abgedruckt.
 - b) ¹Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen Teil einer bekanntzumachenden Angelegenheit und sind diese wegen ihrer Größe nicht zur Bekanntmachung im Wochenspiegel geeignet, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne, Gewerbegebiet Kiesgrube 2 in 06632 Freyburg (Unstrut) zu den Sprechzeiten zulässig. ²Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 1a) hinzuweisen. ³Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen.
 - c) ¹Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg, Nebra und Umgebung und im Wochenspiegel, Ausgabe Merseburg, Querfurt und Umgebung bekannt zu machen, der die Festsetzungen
 - des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
 - · des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Umlagebedarfs
 - und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder

enthält. ²Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne, Gewerbegebiet Kiesgrube 2 in 06632 Freyburg (Unstrut), öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung mit Angabe der Einsichtzeiten pro Tag hinzuweisen.

- (2) ¹Für Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen (§ 8 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 2 Satz 2 erfolgt jeweils ein Hinweis im Lokalteil der Regionalausgaben der Mitteldeutschen Zeitung, soweit es bei Beachtung der Eilbedürftigkeit der Notfälle möglich ist.
- (3) ¹Absatz 1 gilt auch, soweit nach anderen Vorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (4) ¹Über den Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 22 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m / w / d - Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung durch den Burgenlandkreis - frühestens zum 01.01.2021 in Kraft.

Freyburg, den 17.08.2020

Monika Ludwig

Verbandsgeschäftsführerin

os und Abwassenverband

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

In ihrer Sitzung vom 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) bestätigt (Beschluss-Nr. RV 07/2020).

Die Planungsregion Magdeburg besteht nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Planinhalte des REP MD sind das Leitbild der Planungsregion Magdeburg, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur sowie die zeichnerische Darstellung.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben. Den in ihren Belangen berührten Trägern öffentlicher Belange werden Planentwurf (Text und Karten), Begründung und Umweltbericht zur Stellungnahme zugeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden Planentwurf, Begründung und Umweltbericht in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften sowie in den Verwaltungsgebäuden der Verbands- und Einheitsgemeinden der Planungsregion, öffentlich für drei Monate ausgelegt.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite <u>www.regionmagdeburg.de</u> für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die entsprechende E-Mail Adresse lautet: <u>info@regionmagdeburg.de</u>. In der Betreffzeile bitte "Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf" angeben.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt

vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021.

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach § 9 Absatz 2 ROG dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 9 Abs. 3 ROG).

Mit dem oben angeführten Beschluss kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Da es sich bei einem Regionalen Entwicklungsplan um ein umfangreiches Planwerk handelt und für die Stellungnahmen öffentlicher Stellen auch Beschlüsse von Gremien erforderlich sein können, geht der Beschluss zur Auslegungsfrist über die gesetzliche Forderung der Ein-Monatsfrist hinaus. Die Anlagen 1 bis 5 als weitere zweckdienliche Unterlagen gem. § 9 Abs.

2 ROG werden ebenfalls den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Anlagen 1 bis 5 wurden teilweise neu eingefügt oder aktualisiert bzw. überarbeitet. Die Anlage 1 "Beitrag zur Kulturlandschaft – Abgrenzung durch sprachliche Merkmale" wurde neu eingefügt, die Anlage 2 "Zentrales-Orte-Konzept" wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 02.09.2015 (Beschluss-Nr. 06/2015) aktualisiert, die Anlage 3 "Raumordnerische Verträge" wurde neu eingefügt, die Anlage 4 "Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg" wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 26.06.2019 (Beschluss-Nr. 02/2019) überarbeitet und die Anlage 5 "Übersicht der Bildungs-und Kultureinrichtungen" wurde aktualisiert.

Gemäß § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. S. 1041) wird mitgeteilt, dass Verfahren nach dem ROG zum Anwendungsbereich des PlanSiG zählen. Aus diesem Grund werden ausdrücklich folgende Hinweise gegeben:

- Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG,
- Hinweis auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 PlanSiG im Falle, dass die Umstände eine öffentliche Auslegung zeitweise nicht möglich machen,
- Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten der Abgabe von Erklärungen/ Einwendungen unter Beachtung der Festlegungen nach § 4 PlanSiG.
- Die Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
- 2. Die Öffnungszeiten des Landkreises Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, sind am Di. 09:00 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 15:00 Uhr und am Do. 09:00 15:00 Uhr.
- 3. Die Öffnungszeiten des Landkreises Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, sind am Mo. 08:30 16:00 Uhr, am Di. 08:30 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 16:00 Uhr, am Do. 08:30 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 12:00 Uhr.
- 4. Die Öffnungszeiten des Salzlandkreises, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreisund Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.
- 5. Die Öffnungszeiten der Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39124 Magdeburg, sind am Di. 09:00 12:00 Uhr und 14:00 17:00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude teilweise nur eingeschränkt zugängig sind. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Tel.: 0391/535 474 10

Landkreis Börde, Tel.: 03904/ 7240-6231

Landkreis Jerichower Land, Tel.: 03921/949-6361

Salzlandkreis, Tel.: 03471/684-1800

Landeshauptstadt Magdeburg, Tel.: 0391/540-5385)

Die Sprechzeiten in den Städten und Gemeinden sind folgende:

Landkreis Börde	
Einheitsgemeinde Niedere Börde Große Straße 9/10 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:45 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:45 Uhr	Einheitsgemeinde Sülzetal Hof Container FB 3 Frau Sträter Alte Dorfstraße 26 39171 Sülzetal OT Osterweddingen Di. 09:00 – 12 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mi. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:45 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:45 Uhr Fr. 09:00 – 11:45 Uhr	Do. 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:30 Uhr
Einheitsgemeinde Hohe Börde Bördestraße 8 39167 Hohe Börde OT Irxleben Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Fr. 09:00 - 12:00 Uhr	Einheitsgemeinde Barleben Ernst-Thälmann-Straße 22 39179 Barleben Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 08.00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr Fr. 08:00 – 11:00 Uhr
Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen Lange Straße 12 39646 Oebisfelde-Weferlingen Mo. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr	Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben Markt 20–22 39340 Haldensleben Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Fr. 09:00 – 12.00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode) Stadtplanungsamt Zimmer 24/25 Peseckendorfer Weg 3 39387 Oschersleben (Bode) Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr	Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben Markt 1-2 39164 Stadt Wanzleben-Börde Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt Bürgerinfopunkt August-Bebel-Straße 25 39326 Wolmirstedt Mo. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Di. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Do. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr Fr. 07:30 – 12:30 Uhr	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Verbandsgemeinde Obere Aller Zimmermannplatz 2 Bauwesen Zimmer 11 39365 Eilsleben Mo. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 09:00 -12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr Verbandsgemeinde Westliche Börde	Verbandsgemeinde Flechtingen Bürgerbüro Lindenplatz 11 - 15 39345 Flechtingen Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Verbandsgemeinde Westliche Börde

Verwaltungsgebäude	Außenstelle Hamersleben
Grabenstraße 14	Columbusstraße 26
39397 Gröningen	39393 Am Großen Bruch
Mo. 09:00 – 12:00 Uhr	OT Hamersleben
Di. 13:00 – 18:00 Uhr	Mo. 13:00 – 15:30 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 Uhr	Di. 09:00 – 12:00 Uhr
DO. 00.00 12.00 OIII	Do. 13:30 – 17:30 Uhr

Landkreis Je	richower Land
Einheitsgemeinde Biederitz	Einheitsgemeinde Stadt Burg
Amt 2 Bau- und Ordnungsamt	Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Bauen
Berliner Straße 25	In der Alten Kaserne 2
39175 Biederitz	2. OG, Raum 221
OT Heyrothsberge	39288 Burg
Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr	Mo., Di., Mi. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr	Do. 08:00 – 17:00 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Elbe-Parey	Einheitsgemeinde Stadt Genthin
Ernst-Thälmann-Straße 15	FB Bau/ Stadtentwicklung
39317 Elbe-Parey	Raum 1.04
Mo. 09:00 - 12:00 Uhr	Marktplatz 3
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr	39307 Genthin
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr	Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr	Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Mi. 08:00 – 12:00 Uhr
	Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
	Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Gommern	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Platz des Friedens 10	Karl-Liebknecht-Str. 10
Bauamt Zimmer 4	39319 Jerichow
39245 Gommern	Mo. 09:00 - 12:00 Uhr
Mo. 09:00 - 12:00 Uhr	Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr	Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr	Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Fr. 09:00 – 11:00 Uhr	per 1 to 1 t
Einheitsgemeinde Stadt Möckern	Einheitsgemeinde Möser
Rathaus Möckern	Brunnenbreite 7/8
Raum 2, Poststelle	39291 Möser Mo. 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Am Markt 10	Di. 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
39291 Möckern	Do. 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mo. 09:00 – 12:00 Uhr	D0. 00.30 - 12.00 Offi dild 14.00 - 10.00 Offi
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr	
Mi. 09:00 – 12:00 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr	
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr	
F1. 08.00 - 12.00 OH	

Salzlandkreis	
Stadt Aschersleben	Stadt Barby
Amt 30 Stadtplanung Zimmer 4.60	Stadtplanung Zimmer 6
Markt 1	Marktplatz 14
06449 Aschersleben	39249 Barby (Elbe)
Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr	Mo. 09:00 – 15:00 Uhr
Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr	Di. 09:00 – 18:00 Uhr
Mi. 09:00 – 12:00 Uhr	Mi. 09:00 - 15:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr	Do. 09:00 – 16:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Stadt Schönebeck	Stadt Calbe
Markt 1	Markt 18
39218 Schönebeck (Elbe)	39240 Calbe (Saale)

Mo. 13:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 11:30 Uhr	Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Stadt Staßfurt Verwaltungsgebäude Haus 1 Fachbereich II; FD 61 Planung	Stadt Bernburg Rathaus II Planungsamt Zimmer 127
Steinstraße 19 39418 Staßfurt Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr	Schlossstraße 11 06406 Bernburg (Saale) Mo. 08:00 - 12:00 Uhr Di. 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr	Mi. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Stadt Könnern Planungsamt Zimmer 2 Markt 1 06420 Könnern Mo. 09:00 – 12:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr	Stadt Hecklingen FB Bauwesen Zimmer 6 Hermann-Danz-Str. 46 39444 Hecklingen Mo. 08:00 – 12:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr Stadt Seeland Lindenstraße 1 06469 Seeland Mo. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Fr. 09:00 - 11:30 Uhr	Stadt Nienburg Bürgerbüro Marktplatz 1 06429 Nienburg (Saale) Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 09:00 – 12:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr Jeden 1. Samstag im Monat 09:00 – 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Bördeland Bauamt Magdeburger Straße 3 39221 Bördeland OT Biere Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr Jeder 1. Freitag im Monat 09:00 Uhr- 12:00 Uhr	Verbandsgemeinde Egelner-Mulde Bauamt Zimmer 25 Markt 18 39435 Egeln Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Verbandsgemeinde Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	

(Beachten Sie bitte ebenfalls, dass zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude teilweise nur eingeschränkt zugängig sind. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die zur Verfügung stehenden Telefonnummern der jeweiligen Städte und Gemeinden. Diese können Sie dem örtlichen Telefonbuch oder der entsprechenden Internetseite entnehmen.)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, zu welchen Punkten des 2. Entwurfes REP MD sich der Einwender äußert. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Stelle enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Magdeburg, []

0 6. Okt. 2020

Bauer

Vorsitzender